

Martin Senftleben*

Wege zur KI-Grundvergütung für Kreative – Die Verzahnung individueller und kollektiver Vergütungsmodelle

Vortrag im Rahmen des Symposions »(Kollektive) Vergütungsmodelle für KI-Nutzungen: Wege zu einem fairen Interessenausgleich« des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 14.11.2025 in München

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zur Entwicklung von generativen KI-Modellen werden sowohl individuelle Lizenzmodelle als auch kollektive Vergütungsmodelle vorgeschlagen. Der folgende Beitrag bespricht den Stand der Diskussion und kontrastiert den aktuellen Trend zu individuellen Lizenzvereinbarungen mit potenziellen Vorzügen kollektiver Ansätze. Eine Beurteilung der verschiedenen Regelungsoptionen im Licht gesellschaftlicher Belange und gesetzgeberischer Zielsetzungen schließt die Diskussion ab.

I. Einführung

In der aktuellen Debatte um eine angemessene Vergütung von Urhebern und Rechtsinhabern für die Nutzung menschlicher Werke zum Zwecke der KI-Entwicklung steht das Argument der parasitären Aneignung menschlichen Trainingsmaterials ohne vorherige Zustimmung im Vordergrund.¹ Hinzu tritt die sozialpolitische Zielsetzung, Werkschöpfern, die aufgrund zunehmender Konkurrenz durch generative KI-Systeme (GenKI) Einkünfte und Arbeitsstellen verlieren,² ausreichende Unterstützung zu gewähren. Doch auch die breitere gesellschaftliche Dimension des GenKI-Phänomens darf nicht übersehen werden. Menschliches kreatives Schaffen und daraus hervorgehende Werke haben einen besonderen gesellschaftlichen Wert.³ Erkenntnisse aus den Kulturwissenschaften lassen wenig Zweifel, dass die kritische Reflexion sozialer, politischer und ökonomischer Umstände in literarischen und künstlerischen Werken entscheidende Impulse für die Verbesserung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen geben kann.⁴

GenKI verschiebt diese Matrix. KI-generierte Inhalte sind lediglich Fassade: endlose Kombinationen und Rekombinationen des bestehenden Formenschatzes. Die Maschine erfährt soziale, politische und ökonomische Umstände nicht wie ein Mensch. Daher ist zweifelhaft, ob GenKI wirksame Impulse für die Verbesserung gesellschaftlicher Bedingungen bieten kann.⁵ Es ist gut denkbar, dass die beeindruckenden Möglichkeiten der GenKI gesellschaftlichen Fortschritt durch eine neue Technologie nur vorgau-

keln, während die Zahl wirksamer Anstöße für gesellschaftliche Verbesserungen – mit schwindender menschlicher Schöpfungsarbeit – in Wirklichkeit abnimmt. Anstatt uns reicher und wandlungsfähiger zu machen, werden wir durch GenKI möglicherweise ärmer: weniger gültige literarische und künstlerische Produktion von Menschenhand, weniger individuelle Schöpfungstätigkeit.

Jenseits dieser Erwägungen sind der Erhalt und die Förderung menschlicher Kunst und Kreativität auch aus Sicht der KI-Industrie wünschenswert.⁶ Auch der Maschine fehlen auf Dauer die Impulse, die von neuem menschlichen Trainingsmaterial ausgehen. Die fortwährende Wiederholung und Rekombination des ewig gleichen Repertoires führen zu einer Abflachung und Verschlechterung KI-generierter Inhalte. Darüber hinaus ist der Zufluss »frischer« Werke von Schöpfern aus Fleisch und Blut notwendig, um die Maschine zu befähigen, auch aktuelle Entwicklungen – sowohl neue Geschehnisse als auch neue Ausdrucksformen – im Output widerzuspiegeln. Es liegt demnach auch im Interesse der KI-Industrie, eine solide Basis für den Fortbestand menschlicher schöpferischer Tätigkeit zu schaffen. Sofern das Urheberrecht zu diesem

* Der Verfasser Prof. Dr. Martin Senftleben ist Inhaber des Lehrstuhls für geistiges Eigentumsrecht, Direktor des Instituut voor Informatierecht (IViR), Universität Amsterdam, sowie Of Counsel bei Bird & Bird, Den Haag. Alle Internetquellen wurden letztmalig abgerufen am 26.1.2026.

1 S. Senftleben IIC 54 (2023), 1535 (1536–1542), für eine Gesamtchau der Argumente. Zu aktuellen Regelungstendenzen weltweit s. de la Durantaye IIC 56 (2025), 737 (747–750); Sag/Yu Emory Law Journal 74 (2025), 1163 (1182–1196); Tan/Lee Chee Seng Singapore Academy of Law Journal 33 (2021), 1032 (1068–1076).

2 Vgl. Mok/Zinkula Business Insider v. 6.3.2023, abrufbar unter: <https://www.businessinsider.com/chatgpt-jobs-at-risk-replacement-artificial-intelligence-ai-labor-trends-2023-02>.

3 Senftleben, in: Fischer/Nolte/Senftleben/Specht-Riemenschneider, Gestaltung der Informationsrechtsordnung – Festschrift für Thomas Dreier zum 65. 2022, S. 111.

4 Schiller, in: Berghahn, Über die ästhetische Erziehung des Menschen, 2000, S. 35–36, 92 und 120–121; Adorno, in: Adorno/Tiedemann, Ästhetische Theorie, 1970, S. 27–34, 55–56, 197–198, 337–338; Osborne, Anywhere or Not at All – Philosophy of Contemporary Art, 2013, S. 203–211.

5 Senftleben, in: Fischer/Nolte/Senftleben/Specht-Riemenschneider, Gestaltung der Informationsrechtsordnung – Festschrift für Thomas Dreier zum 65. 2022, S. 122–124.

6 Senftleben IIC 54 (2023), 1535 (1541).

Zweck herangezogen wird,⁷ lässt sich diese Aufgabenstellung in die Frage nach angemessenen Vergütungsmechanismen übersetzen.

II. Individuelle Lizenzvergabe

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet von Vergütungen für die Nutzung menschlicher Werke zum Zwecke der KI-Entwicklung lassen einen deutlichen Trend zu individuellen Lizenzvereinbarungen erkennen.⁸ Die Konfiguration der europäischen Regeln zum Text und Data Mining (TDM) leisten diesem Trend Vorschub. Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)⁹ haben Rechtsinhaber die Möglichkeit, die großzügig gewährte TDM-Freiheit in Art. 4 Abs. 1 zu neutralisieren und ihre Werke auf diesem Wege dem KI-Training zu entziehen. In der Folge sind GenKI-Entwickler gezwungen, auf die Nutzung des Materials unter TDM-Embargo entweder zu verzichten oder die hierfür erforderlichen Lizenzen einzuholen. Ganz offensichtlich hegt der Gesetzgeber die Hoffnung, dass die Opt-out-Möglichkeit nach Art. 4 Abs. 3 zu Lizenzvereinbarungen zwischen High-Tech-Unternehmen und der kreativen Industrie führen und im freien Spiel des Markts eine angemessene Vergütung sicherstellen wird.¹⁰

Zweifel an der praktischen Wirksamkeit dieser Formel haben im Europäischen Parlament Stimmen laut werden lassen, die die Bestätigung der Anwendbarkeit der TDM-Regeln¹¹ auf GenKI-Training¹² im Rahmen der KI-Verordnung¹³ als Fehlschritt brandmarken.¹⁴ Nach dieser Strömung ist der gesamte TDM-Komplex in den Art. 3 und 4 DSM-RL, etwa aufgrund von Verstößen gegen den Dreistufentest,¹⁵ als Regelungsmodell nicht anwendbar.¹⁶ Unter diesen Vorzeichen entsteht eine Tabula rasa. Sobald die Berufung auf die TDM-Schranken nicht länger möglich ist, unterliegt die Nutzung menschlicher Werke zu Trainingszwecken nach dieser Auffassung unmittelbar dem Vervielfältigungsrecht. GenKI-Entwickler sind demnach verpflichtet, die Zustimmung des Rechtsinhabers einzuholen, bevor ein Werkkatalog dem KI-Trainingskorpus einverleibt wird.¹⁷ Auch dieser Regelungsansatz vertraut primär auf das Lizenzmodell und die freie Marktwirkung. Als Randnotiz sei dabei allerdings kritisch angemerkt, dass die TDM-Bestimmungen nicht nur Schrankenregelungen, sondern auch die einzige Bestätigung des europäischen Gesetzgebers darstellen, dass die Nutzung menschlicher Werke als Datenressource (und gerade nicht zum Werkgenuss im traditionellen Sinne)¹⁸ überhaupt urheberrechtlich relevant ist und dem Vervielfältigungsrecht unterfällt. Die Streichung der TDM-Bestimmungen aus dem KI-Regelungskanon wirft die Diskussion auf die bekannte Grundsatzfrage zurück, ob das Vervielfältigungsrecht auch ohne spezifische gesetzliche Bestätigung seiner Anwendbarkeit gegen die automatische, analysierende

Nutzung von Werken im GenKI-Entwicklungsprozess ins Feld geführt werden kann.¹⁹ Falls die Antwort auf diese Frage »Nein« sein sollte (was auf Grundlage der internationalen Vorgaben nicht auszuschließen ist),²⁰ läge analytischer Gebrauch von geschützten Werken als Datenressource im Zuge des KI-Trainings möglicherweise jenseits der urheberrechtlichen Exklusivrechte.²¹ In Ermangelung anderslautender gesetzlicher Vorgaben (die TDM-Regeln werden weggedacht) wären diese Entwicklungsschritte dann – anders als von der genannten Initiative im Europäischen Parlament beabsichtigt –²² zustimmungsfrei.

7 Zur Alternative einer steuerbasierten Lösung s. einerseits Samuelson, *Proceedings of the National Academy of Sciences*, im Erscheinen 2026; andererseits *Senftleben IIC* 54 (2023), 1535 (1540). Zu einer Fondslösung s. Jacques/Flynn, *GRUR Int.* 73 (2024), 1137 (1140–1143).

8 Vgl. *Rosati IPKat v. 13.10.2025*, abrufbar unter: <https://ipkitten.blogspot.com/2025/10/tdm-exceptions-not-just-three-step-test.html>.

9 Richtlinie 2019/790/EU.

10 *Senftleben IIC* 54 (2023), 1535 (1546).

11 Art. 3 und 4 DSM-RL.

12 Ablehnend *Schack NJW* 2024, 113 (114–115); *Dornis, EIPR* 47 (2025), 65 (75–76).

13 Art. 53 Abs. 1 lit. c sowie Erwägungsgrund 105 der KI-Verordnung, bestätigt in *LG München I ZUM* 2026, 38. Vgl. *Peukert GRUR Int.* 73 (2024), 497 (497–509); *Quintais, Computer Law and Security Review* 2025, Nr. 106107, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107>.

14 *Voss, Draft Report on Copyright and Generative Artificial Intelligence – Opportunities and Challenges*, Document 2025/2058(INI), Brussels: European Parliament, Committee on Legal Affairs 2025; *Lucchi, Generative AI and Copyright – Training, Creation, Regulation*, Study requested by the JURI Committee, Brussels: European Parliament, Policy Department for Justice, Civil Liberties and Institutional Affairs 2025, 43–44.

15 Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL. Vgl. *Dornis/Lucchi, IIC* 56 (2025), 1800 (1828–1835); *Rosati EIPR* 46 (2024), 262 (272). Dagegen *Senftleben IIC* 57 (2026), im Erscheinen, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=5373903>.

16 *Voss, Draft Report on Copyright and Generative Artificial Intelligence – Opportunities and Challenges*, Document 2025/2058(INI), Brussels: European Parliament, Committee on Legal Affairs 2025.

17 Vgl. den »consent-control-compensation«-Ansatz, wie näher erläutert von UK Council of Music Makers, abrufbar unter: <https://councilmusicmakers.org/the-music-maker-position-on-ai-consent-control-compensation/>.

18 Vgl. *Ducato/Strowel EIPR* 43 (2021), 322 (334); *Ueno GRUR Int.* 70 (2021), 145 (150–151); *Carroll U.C. Davis Law Review* 2019, 893 (954); *Lemley/Casey* (2021) *Texas Law Review* 99 (2021), 743 (772–773 und 779–780).

19 Vgl. *Ducato/Strowel EIPR* 43 (2021), 322 (334); *Ueno GRUR Int.* 70 (2021), 145 (150–151); *Carroll U.C. Davis Law Review* 2019, 893 (954); *Lemley/Casey* (2021) *Texas Law Review* 99 (2021), 743 (772–773 und 779–780).

20 *Senftleben IIC* 53 (2022), 1477 (1486–1502).

21 Vgl. *Ducato/Strowel EIPR* 43 (2021), 322 (334); *Ueno GRUR Int.* 70 (2021), 145 (150–151); *Carroll U.C. Davis Law Review* 2019, 893 (954); *Lemley/Casey* (2021) *Texas Law Review* 99 (2021), 743 (772–773 und 779–780).

22 Vgl. *Voss, Draft Report on Copyright and Generative Artificial Intelligence – Opportunities and Challenges*, Document 2025/2058(INI), Brussels: European Parliament, Committee on Legal Affairs 2025.

Selbst in einem solchen Szenario ergibt sich nach derzeitigen Rechtsprechungstendenzen allerdings eine Lizenzpflicht aus hinreichend stabilen Verkörperungen menschlicher Werke in GenKI-Modellen (»Memorisierung«).²³ Sollte sich diese Rechtsprechung weiter festigen, müssten GenKI-Entwickler sich ungeachtet der Trainingsfreiheit, die ohne die TDM-Regeln möglicherweise entsteht, Lizenzen sichern, um GenKI-Modelle auf dem Markt anbieten zu können. Memorisierung kann einerseits dazu führen, dass das GenKI-Modell als solches eine Urheberrechtsverletzung darstellt.²⁴ Andererseits erhöht Memorisierung das Risiko, dass GenKI-Output urheberrechtlich geschützte Werkfacetten nachahmt. Lizenzvereinbarungen sind unter diesen Umständen notwendig, um etwaige Verletzungsrisiken auszuschließen.²⁵

III. Zweifelhafte Wirksamkeit in der Praxis

Ungeachtet dieser Wege zu individuellen Lizenzvereinbarungen ist zweifelhaft, ob die Lizenz als zentraler Regelungsmechanismus tatsächlich eine angemessene Vergütung aller Akteure in der kreativen Industrie bewerkstelligen kann. Während KI-Entwickler geneigt sein mögen, Vereinbarungen mit großen Verlags- und Produktionshäusern zu schließen, um Zugang zu umfangreichen und vielschichtigen Werkkatalogen zu erhalten, bleiben kleinere Rechtsinhaber mit Nischenrepertoires ebenso wie individuelle Urheber möglicherweise auf der Strecke. Es ist gut denkbar, dass die Transaktionskosten, die individuelle Verhandlungen mit einer unüberschaubar hohen Zahl von kleineren Rechtsinhabern und einzelnen Urhebern mit sich brächten, schlicht zu hoch sind, um Lizenzverhandlungen großflächig durchzuführen.²⁶ Das »winner takes all«-Risiko eines auf individuelle Lizenzvergabe vertrauenden Vergütungsmodells erscheint vor diesem Hintergrund hoch.

Die Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften (VG) kann den Deckungsgrad von Lizenzvergütungen zwar erheblich erhöhen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob VGs ausreichend attraktive Verhandlungspartner im freien Markt sind. Solange KI-Entwickler auch direkt mit Verlags- und Produktionshäusern Lizenzen aushandeln können, kann diese Alternative schnell vorzugswürdig erscheinen. Im Gegensatz zu VGs verfügen Verlage und Produzenten über digitale Bestände der Werke in ihrem Katalog. Unmittelbar nach Vertragsschluss können sie einem KI-Entwickler dieses Trainingsmaterial direkt zugänglich machen. VGs haben demgegenüber zwar Urheberrechte, verfügen jedoch nicht unbedingt über Zugang zu den verwalteten Werken.

Lizenzverträge zwischen der kreativen Industrie und Unternehmen der High-Tech-Branche bieten zweifellos auch Chancen. Urheber, die bei großen Repertoire-Inhabern

unter Vertrag stehen, können in den Genuss von Lizenzvergütungen kommen, die möglicherweise höher sind als pauschale VG-Tarife. Im Einzelnen hängt das Weiterreichen von Einnahmen aus dem KI-Training an Urheber allerdings von den Vertragsbedingungen ab, die das Verhältnis des Urhebers zum Verwerter seiner Werke beherrschen. Im Falle eines Buy-Out-Vertrags²⁷ mit einmaliger Honorarzahmung lässt sich aus dem Verwertungsvertrag kaum ein gesonderter Vergütungsanspruch für die Nutzung zu KI-Trainingszwecken ableiten. Enthält der Vertrag eine dauerhafte Lizenzvergütung, erhebt sich die Frage, wie der Verwerter die KI-Einnahmen kategorisiert. Sollte die Vereinbarung mit einem High-Tech-Unternehmen nicht den Titel »Lizenzvertrag« tragen, sondern die neutralere Formulierung »Datenlieferungsvertrag«, könnte der Verwerter infrage stellen, ob ein Geldfluss vorliegt, der unter die Lizenzvereinbarung mit Urhebern fällt. Bis zur Klärung dieser Auslegungsfrage durch die Gerichte könnte diese Sichtweise es dem Verwerter erlauben, eine vertragliche Vergütungspflicht zumindest dann von der Hand zu weisen, wenn der Verwertungsvertrag dem Urheber nicht auch Vergütungen aus flexibel umschriebenen Nebenrechten gewährt.

Für den Urheber verbleibt natürlich die Möglichkeit, sich auf zwingende Vergütungsansprüche aus dem Urhebervertragsrecht zu berufen und damit unzureichende vertragliche Klauseln zu überflügeln. Empirische Untersuchungen zur praktischen Wirksamkeit der Ansprüche auf angemessene Vergütung für bekannte und zu Zeiten des Vertragsschlusses noch unbekannt Verwertungsformen geben allerdings wenig Hoffnung, dass die Instrumente des Urhebervertragsrechts ausreichend sein werden. Insbesondere die Angst, auf eine schwarze Liste »schwieriger« Urheber zu kommen, mit denen zukünftig kein Produzent mehr arbeiten möchte, hält Werkschöpfer regel-

23 LG München I ZUM 2026, 38. Vgl. Emanuilov/Margoni, Zenodo 2024, 1 (10–15), abrufbar unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.10635479>; Biderman/Prashanth et al., arXiv v. 31.5.2023, abrufbar unter: <https://arxiv.org/abs/2304.11158>; Gu/Du et al. arXiv v. 4.10.2023, abrufbar unter: <https://arxiv.org/abs/2310.02664>.

24 Szkaiej/Senfleben JIPITEC 15 (2024), 313 (320).

25 Vgl. Senfleben GRUR Int. 75 (2026), 1 (2).

26 Vgl. Hilty/Richter Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper Series 2017-02, 1 (1); Geiger/Iaia Computer Law and Security Review 52 (2024), no. 105925, 1 (5–6); Craig All Papers: Osgoode Hall Law School of York University 360 (2022), 1 (26); Lemley/Casey (2021) Texas Law Review 99 (2021), 743 (770–771).

27 Vgl. Carre et al., Buyout contracts imposed by platforms in the cultural and creative sector, Study Requested by the JURI Committee, European Parliament, November 2023; GESAC Report, Study on the place and role of authors and composers in the European music streaming market, September 2022.

mäßig davon ab, ihre gesetzlich verankerten Vergütungsrechte auch in der Praxis durchzusetzen.²⁸

Zusammenfassend hat das individuelle Lizenzmodell demnach den Nachteil, dass ein potenziell großes Segment kleinerer Rechtsinhaber und individueller Urheber von vornherein nicht in den Dunstkreis von Vergütungen vordringen kann, weil ihre Werkrepertoires für KI-Entwickler nicht attraktiv genug sind. Für Urheber, deren Verwerter eine Lizenzvereinbarung mit KI-Unternehmen zustande bringen, stellt sich die Folgefrage, ob der Verwerter Erlöse aus diesem Vertragsschluss mit der KI-Branche freiwillig – oder aufgrund von Vergütungsklauseln im Vertrag mit dem Urheber – nach einem angemessenen Schlüssel weiterreicht. Das individuelle Lizenzmodell kann im Licht dieser Hürden kaum als zufriedenstellende Lösung für alle Urheber und Rechtsinhaber angesehen werden.

IV. Kollektive Grundvergütung

Vor diesem Hintergrund ist die Suche nach Alternativen unerlässlich. Zu denken ist vor allem an einen kollektiven Vergütungsanspruch, der gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und nur über eine VG ausgeübt werden kann.²⁹ Einen geeigneten Anknüpfungspunkt für diesen kollektiven Anspruch bietet GenKI-Output. Zum einen ist der europäische Gesetzgeber auf dem Terrain von KI-Output noch nicht aktiv geworden. Soweit die bestehenden TDM-Regeln auf KI-Training anwendbar sind, beschränken sich diese besonderen Bestimmungen auf die Frage der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zu Entwicklungszwecken (Input). Innerhalb des allgemeinen harmonisierten Rechtsrahmens zum Schutz des Urheberrechts in der EU steht es dem nationalen Gesetzgeber demnach frei, besondere Vorschriften zum KI-Output zu erlassen, die auch die Vergütungsfrage abdecken.

Zum anderen hat eine Anknüpfung beim KI-Output den Vorteil, dass sie die Umgehung etwaiger Durchsetzungsprobleme erlaubt, die aus dem Territorialitätsprinzip erwachsen können. Erste Entscheidungen zu Urheberrechtsverletzungen während des KI-Trainingsvorgangs werfen die Frage auf, ob umstrittene Nutzungen zu Trainingszwecken überhaupt auf europäischem Boden stattgefunden haben.³⁰ Im Falle des KI-Trainings in den Vereinigten Staaten oder China geht eine Klage wegen einer Verletzung des Urheberrechts während der Trainingsphase möglicherweise von vornherein ins Leere. Die Anknüpfung bei der Generierung von KI-Output liefert demgegenüber eine solidere Basis. Unabhängig vom Trainingsort ist KI-Output in jedem Land zugänglich, in dem das streitgegenständliche GenKI-System angeboten wird. Die Nutzung rechtsverletzender Spuren von urheberrechtlich geschütztem Material kann dementsprechend in

jedem Angebotsland nachgewiesen werden. Auch der Rückgriff auf Datenablagerungen, Parameter und Vektoren, die das KI-Modell in der Trainingsphase aus menschlichen Werken gewonnen hat,³¹ wird durch entsprechende Prompts in allen Angebotsländern ausgelöst.

Für die Ausgestaltung eines zwingenden kollektiven Vergütungsanspruchs stehen bereits bekannte Regelungsmodelle zur Verfügung. In Anlehnung an »die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung« für die Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers für Rundfunksendungen oder öffentliche Wiedergaben nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht sowie den verwandten Schutzrechten³² lässt sich beispielsweise ein Modell entwerfen, wonach Anbieter – möglicherweise auch Nutzer –³³ von GenKI-Produkten und -Diensten gehalten sind, eine angemessene Vergütung für literarische und künstlerische Inhalte zu zahlen, die ihre Systeme generieren.³⁴ Zur Identifizierung relevanter Inhalte kann der urheberrechtliche Werkbegriff herangezogen werden. Sofern KI-Output die für urheberrechtlichen Schutz erforderliche »Schöpfungshöhe« aufweist, entsteht die Vergütungspflicht. Dabei geht es um eine fiktive Anwendung der Maßstäbe, die für menschliche Schöpfungen gelten. Für diese fiktive Prüfung wird unterstellt, dass der KI-Inhalt von einem Menschen geschaffen worden ist.³⁵ Die Vergütungszahlungen fließen in der Folge einer VG zu, die – möglicherweise durch Weiterreichung an andere VGs in den einzelnen Sparten der Kreativwirtschaft – für die sachgerechte Verteilung der Erlöse unter Urhebern und anderen Rechtsinhabern sorgt.

28 Van Gompel et al., Amsterdam: University of Amsterdam 2020, 96–97; Dusollier *Columbia Journal of Law and the Arts* 41 (2018), 435 (447–448, 454–455); Senftleben *Columbia Journal of Law and the Arts* 41 (2018), 413 (429).

29 Diese Konzeption ist vergleichbar mit »residual remuneration rights«, die im Bereich des Streamings, unter anderem in Deutschland, bereits Einzug in die Gesetzgebung gehalten haben. Vgl. Senftleben/Izyumenko *Journal of Intellectual Property Law and Practice* 20 (2025), 807 (817–821). Zu den Grundlagen s. v. Lewinski, in: Rosén, *Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law*, 2012, S. 117 (121–122); Xalabarder *Plantada Revue Internationale du Droit d'Auteur* 56 (2018), 256.

30 Vgl. England and Wales High Court, 4.11.2025, Getty Images/Stability AI, [2025] EWHC 2863 (Ch), Rn. 544; England and Wales High Court, 1.12.2023, Getty Images/Stability AI, [2023] EWHC 3090 (Ch), Rn. 44, 58–70.

31 Zu diesen »Embeddings« s. Szkalaj/Senftleben *JIPITEC* 15 (2024), 313 (319).

32 Richtlinie 2006/115/EG.

33 S. hinsichtlich der Nutzung von GenKI in der Pressebranche Senftleben, in: Senftleben et al., *The Cambridge Handbook of Media Law and Policy in Europe*, 2026 im Erscheinen, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=4963458>. Zustimmend Kraetzig *IIC* 56 (2025), 1752 (1760).

34 Senftleben *IIC* 54 (2023), 1535 (1549–1551).

35 Senftleben *Chicago-Kent Law Review* 100 (2025), 7 (36), abrufbar unter: <https://scholarship.kentlaw.iit.edu/cklawreview/vol100/iss1/5/>.

Diesem Regelungsmodell kann schwerlich entgegengehalten werden, die Verteilung der Erlöse sei im Falle von KI-Output aufgrund der großen Zahl vergütungsberechtigter Rechtsinhaber zu komplex, um von einer VG sachgerecht ausgeführt zu werden. Einerseits haben gerade VGs Erfahrung mit der Lösung komplexer Verteilungsprobleme. Andererseits stellt sich die Verteilungsfrage mit ähnlicher Komplexität, wenn große Unternehmen der kreativen Industrie individuelle Lizenzvereinbarungen zum Zwecke des KI-Trainings eingehen und sich in der Folge daran machen, Lizenzentnahmen sachgerecht unter den vielen Urhebern zu verteilen, deren Werke von der KI-Lizenz erfasst werden.

V. Rechtsgrundlage

Größeres Kopfzerbrechen bereitet die Frage nach der Rechtsgrundlage für das skizzierte kollektive Vergütungsmodell. Die kollektive Regelung soll natürlich nicht dem Zweck dienen, der Werkpiraterie Vorschub zu leisten. Urheber und andere Rechtsinhaber sollten auch nach Implementierung eines kollektiven, an KI-Output anknüpfenden Vergütungsmodells die Möglichkeit haben, Verletzungsverfahren gegen KI-Output anzustrengen, der urheberrechtlich geschützte Werkelemente nachahmt.³⁶ Derartige KI-Inhalte bleiben auch nach Einführung einer kollektiven Vergütungslösung verboten.

Damit richtet sich der Fokus der kollektiven Vergütungsregelung auf KI-Output, der lediglich allgemeine Ideen, Konzepte oder Stilelemente enthält. Da diese abstrakten Schablonen zur Nachahmung menschlicher Kreativität keinen Urheberrechtsschutz genießen, bedarf es eines Kunstgriffs, um die urheberrechtliche Vergütungspflicht zu begründen. Drei Lösungen bieten sich an: Zum Ersten ist Rekurs auf den Gedanken der *domaine public payant* denkbar. Nach diesem Ansatz wird das kollektive Vergütungsrecht für die Generierung literarischer oder künstlerischer KI-Inhalte als ein Recht der Gemeinschaft lebender Urheber und ausübender Künstler konstruiert.³⁷ Der offene Verweis auf die *domaine public* zeigt deutlich, dass es für die Begründung des Anspruchs unerheblich ist, ob KI-Output lediglich gemeinfreie Ideen, Konzepte und Stile widerspiegelt. Entscheidend ist allein, dass diese gemeinfreien Gestaltungselemente aus dem Gesamtrepertoire menschlicher Werke destilliert wurde. Als Hüter und Fortentwickler dieses Formenschatzes ist die Gemeinschaft der heute lebenden Urheber und ausübenden Künstler berechtigt, eine Vergütung für die Ausbeutung dieses Kaleidoskops menschlicher Gestaltungselemente zu verlangen.³⁸

Zum Zweiten kann als Grundlage des kollektiven Vergütungsanspruchs die Erwägung herangezogen werden, dass die Eingabe eines Prompts im KI-System die Aktivierung von Datenschichten nach sich zieht, die während des Trai-

ningsvorgangs aus der Analyse menschlicher Werke gewonnen wurden und es dem System erlauben, den erteilten Auftrag auszuführen. Jenseits der Extremform der Memorisierung³⁹ führt der Trainingsprozess zu allgemeinen »Embeddings«: Datenablagerungen in Gestalt von Parametern und Vektoren, die aus menschlichen Werken abgeleitete Kenntnisse in abstrakter Form repräsentieren.⁴⁰ Im Gegensatz zur Memorisierung kann bei diesen allgemeinen Embeddings kaum davon ausgegangen werden, dass die abstrakte Datenablagerung eine rechtsverletzende Kopie urheberrechtlich geschützten Trainingsmaterials darstellt.⁴¹ Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass aus der Analyse menschlicher Werke gewonnene abstrakte Parameter, Vektoren und Ähnlichkeitsverhältnisse das GenKI-System befähigen, literarischen und künstlerischen KI-Output zu erzeugen. Sobald ein Prompt eingegeben wird, nutzt das System demnach stets aufs Neue die statistischen »Einsichten«, die aus der Analyse geschützter menschlicher Werke während des Trainingsprozesses hervorgegangen sind. Dieser Rückgriff auf Kenntnisschichten, die auf die Nutzung menschlicher Werke in der Entwicklungsphase zurückgeführt werden können, bildet eine weitere potenzielle Basis für den kollektiven Vergütungsanspruch. Der Gesetzgeber kann Urhebern und ausübenden Künstlern etwa ein Recht auf Aktivierung von aus menschlichen Werken gewonnenen Datenablagerungen gewähren, das zwar keine Verbotsbefugnis beinhaltet, wohl aber den skizzierten kollektiven Vergütungsanspruch trägt. Sobald aus menschlichen Werken abgeleitete Embeddings zum Zwecke der Output-Generierung aktiviert werden, entsteht nach diesem Ansatz die Verpflichtung, eine angemessene Vergütung für den erzeugten GenKI-Inhalt an die VG zu zahlen, die diesen Anspruch wahrnimmt.

Drittens liefert die aktuelle Diskussion zur Zulässigkeit der Art. 3 und 4 DSM-RL im Lichte des Dreistufentests⁴² eine Begründung für kollektive, Output-basierte Vergütungszahlungen. Innerhalb des Prismas von Zulässigkeitskriterien, die der Dreistufentest auffächert,⁴³ führen die folgenden Weichenstellungen zu dieser Lösung: Zunächst ist bei der Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen der normalen Werkverwertung (zweite Teststufe) und ungebührlicher Verletzungen berechtigter Verwertungsinteressen

36 *Senfleben* GRUR Int. 75 (2026), 1 (2).

37 *Senfleben* IIC 54 (2023), 1535 (1552–1554). Zu den Grundlagen dieses Ansatzes s. *Dietz* Copyright Bulletin 24 (1990), 13 (13–16); *Dietz* GRUR 1972, 11 (14–15); *Dillenz* GRUR Int. 1983, 920 (920–922).

38 *Senfleben* IIC 54 (2023), 1535 (1552–1554).

39 S. LG München I ZUM 2026, 38.

40 *Szkalej/Senfleben* JIPITEC 15 (2024), 313 (319).

41 England and Wales High Court, 4.11.2025, *Getty Images/Stability AI*, [2025] EWHC 2863 (Ch), Rn. 554, 600.

42 Art. 7 Abs. 2 DSM-RL; Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

43 Vgl. die Übersicht bei *Senfleben* GRUR Int. 2004, 200 (200–211).

(dritte Stufe) davon auszugehen, dass nicht nur entgangene Lizenzvergütungen für den TDM-Trainingsvorgang, sondern auch die zukünftige, durch vollständig entwickelte GenKI-Modelle ermöglichte Verdrängung menschlicher kreativer Arbeitsergebnisse durch KI-Output («market dilution»)⁴⁴ berücksichtigt werden muss.⁴⁵ Sodann ergibt sich im Zuge der Prüfung einer etwaigen Marktusurpation, dass die bloße Nachahmung von Ideen, Konzepten und Stilen keine relevante Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung im Sinne der zweiten Teststufe darstellt.⁴⁶ Möglich ist jedoch der Nachweis einer ungebührlichen Verletzung berechtigter Verwertungsinteressen im Sinne der dritten Teststufe.⁴⁷ Auf dieser abschließenden Prüfungsebene kann der Gesetzgeber nach traditioneller Auffassung⁴⁸ allerdings das ungebührliche Maß der Verletzung durch die Zahlung einer angemessenen Vergütung auf ein zulässiges, erlaubtes Niveau reduzieren. Der BGH hat diesen Weg bekanntlich in seiner Entscheidung »Kopiersanddienst« beschrieben.⁴⁹ Folgt man diesen Leitlinien, dann lässt sich aus dem Dreistufentest – durch gesetzliche Regelung oder im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung – ein kollektiver Anspruch auf angemessene Vergütung für KI-Output herauslösen.

VI. Übersicht der Regelungsoptionen

Eine letzte Frage ergibt sich aus der Gesamtschau der beschriebenen Vergütungsformeln. Soll der zwingende kollektive Anspruch an die Stelle individueller Lizenzen treten? Oder soll der kollektive Anspruch – als flankierende Maßnahme – neben etwaigen Individualansprüchen bestehen? Die Antwort hängt von den Zielsetzungen des Gesetzgebers ab.

Ein Gesetzgeber, der zugunsten von Urhebern und kreativer Industrie geneigt ist, Vergütungsströme maximal auszuweiten und die KI-Branche stark zu belasten, wird ohne Zögern die zwingende kollektive Vergütung für die Generierung von GenKI-Output neben die individuelle Lizenzverpflichtung für die Nutzung geschützter Werke in der Trainingsphase treten lassen. Für Urheber und andere Rechtsinhaber entstehen auf diese Weise zwei Anspruchsgrundlagen und im Falle individueller Lizenzvereinbarungen für GenKI-Training zwei Einkunftsquellen.

Im Regelfall wird der Gesetzgeber jedoch den Ausgleich suchen. Die Vergütung menschlicher schöpferischer Arbeit ist aus den eingangs genannten Gründen ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Dem steht allerdings gegenüber, dass auch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung hochwertiger, international konkurrenzfähiger und kulturell diverser GenKI-Systeme ein wichtiges gesellschaftliches Gut ist.⁵⁰ Wie Viktoria Kraetzig dargelegt hat, ermöglichen GenKI-Systeme dem Individuum in der heutigen Informationsgesellschaft einen brei-

ten Zugang zum literarischen und künstlerischen Diskurs. Sie können die Ausdrucksmöglichkeiten menschlicher Nutzer und deren Möglichkeiten der literarischen und künstlerischen Meinungsäußerung maßgeblich erweitern.⁵¹ In Reinform – ohne menschliche kreative Zusätze –⁵² stellt GenKI-Output darüber hinaus gemeinfreies Material dar, das der Public Domain diverse Facetten hinzufügt.⁵³

Ein auf den Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen bedachter Gesetzgeber kann den individuellen Lizenzansatz zugunsten der zwingenden kollektiven Vergütung opfern und mit diesem Schritt Urheber und Rechtsinhaber auf die kollektive Vergütung als einzige Einnahmequelle verweisen.⁵⁴ Da die zwingende kollektive Vergütung im Gegensatz zum individuellen Lizenzmodell einen wesentlich breiteren Kreis von Urhebern und Rechtsinhabern einbezieht, erscheint die Kollektivlösung als das vorzugswürdige Vergütungsinstrument. In der Praxis ergibt sich aus diesem Ansatz ein Szenario, in dem die Nutzung menschlicher Werke zu GenKI-Entwicklungszwecken vollständig freigestellt wird. KI-Trainer erhalten breiten, im Grunde ungezügelter Zugang zu menschlichen Werken als Trainingsressource.⁵⁵ Im Gegenzug müssen Anbieter daraus entstehender GenKI-Systeme auf der Output-Seite kollektive Vergütungsansprüche befriedigen, die – je nach Ausgestaltung der anwendbaren Tarife – erhebliche Kompensationszahlungen für das Output-Volumen des angebote-

44 United States District Court for the Northern District of California, 25.6.2025, Az. 23-cv-03417-VC, Richard Kadrey/Meta Platforms Inc., Abschnitt VI.C; *Sag* 92 *Fordham Law Review* (2024), 1887 (1916–1920).

45 *Senftleben GRUR Int.* 75 (2026), 1 (1–2); *Rosati EIPR* 46 (2024), 262 (172); *Lucchi*, *Generative AI and Copyright – Training, Creation, Regulation*, Study requested by the JURI Committee, Brüssel: European Parliament, Policy Department for Justice, Civil Liberties and Institutional Affairs 2025, 43–44.

46 *Senftleben GRUR Int.* 75 (2026), 1 (2); *Senftleben IIC* 57 (2026), im Erscheinen, Abschnitt 3.3, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=5373903>.

47 *Senftleben IIC* 57 (2026), im Erscheinen, Abschnitt 4.3.2, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=5373903>.

48 WIPO, Records of the Intellectual Property Conference of Stockholm June 11 to July 14, 1967, Genf: WIPO 1971, 1145–1146 (Report on the Work of Main Committee I). Vgl. *Senftleben*, *Copyright, Limitations and the Three-Step Test – An Analysis of the Three-Step Test in International and EC Copyright Law*, Den Haag/London/New York: Kluwer Law International 2004, S. 131–133, 237–238.

49 BGH ZUM 1999, 566 – Kopiersanddienst.

50 Vgl. *Senftleben Chicago-Kent Law Review* 100 (2025), 7 (16–22), abrufbar unter: <https://scholarship.kentlaw.iit.edu/cklawreview/vol100/iss1/5/>.

51 *Kraetzig NJW* 2024, 697 (697).

52 Vgl. *Hughenoltz/Quintais IIC* 52 (2021), 1190 (1212–1213); *Burk Houston Law Review* 58 (2020), 263 (270–321).

53 *Kraetzig NJW* 2024, 697 (697).

54 Zu den verschiedenen Vorteilen dieser Lösung s. *Senftleben Chicago-Kent Law Review* 100 (2025), 7 (34–54), abrufbar unter: <https://scholarship.kentlaw.iit.edu/cklawreview/vol100/iss1/5/>.

55 *Senftleben Chicago-Kent Law Review* 100 (2025), 7 (34–54), abrufbar unter: <https://scholarship.kentlaw.iit.edu/cklawreview/vol100/iss1/5/>.

nen Systems erfordern können. Für Nutzer von GenKI-Systemen hat dieser Ansatz den Vorteil, dass der breite Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Trainingsmaterial die Entwicklung sehr leistungsfähiger, kulturell vielschichtiger GenKI-Modelle erlaubt.⁵⁶ Für Urheber, die aus ethisch-moralischen Gründen die Nutzung ihrer Werke zu KI-Trainingszwecken kategorisch ablehnen, hat dieser Ansatz allerdings den Nachteil, dass ihnen kein Veto-Recht verbleibt, mit dem sie den Rückgriff auf ihre Werke insgesamt vermeiden könnten. Denkbar ist allerdings, dass der Gesetzgeber – ähnlich wie bei Art. 17 DSM-RL – GenKI-Anbietern die Verpflichtung auferlegt, KI-Output zu filtern. Wie oben dargelegt beinhaltet die Schaffung eines gewissen Freiraums für die KI-Entwicklung keineswegs einen Freibrief für die Werkpiraterie. Urheber mit den genannten Vorbehalten gegen TDM zur KI-Entwicklung haben auf der Output-Ebene durchaus die Möglichkeit, der Produktion von Inhalten entgegenzutreten, die geschützte Werkelemente erkennbar hervortreten lassen.

Als Kompromiss zum Interessenausgleich kann der Gesetzgeber das individuelle Lizenzmodell und die zwingende kollektive Vergütung auch miteinander verzahnen. Die kollektive Vergütung für die Generierung von literarischen und künstlerischen Inhalten fungiert nach diesem Kompromissvorschlag als KI-Basisvergütung, die jedem Urheber und Rechtsinhaber, der bei einer VG angeschlossen ist, unabdingbar zufließt. Sollte ein Urheber oder Rechtsinhaber die Möglichkeit haben, eine individuelle Lizenzvereinbarung zu schließen, steht es ihm frei, die kollektive Vergütung durch eine entsprechende Erklärung an die VG aufzugeben, um stattdessen in den Genuss der individuellen vertraglichen

Vergütung zu kommen, die aus dem Nutzungsvertrag mit dem KI-Entwickler folgt. Urheber, die aus ethisch-moralischen Gründen die Nutzung ihrer Werke zur KI-Entwicklung grundsätzlich ablehnen, können den Austritt aus der KI-Basisvergütung auch erklären, um ihre Werke dem KI-Training insgesamt zu entziehen. In der Folge wird die Nutzung ihrer Werke nicht länger durch die Entrichtung der Grundvergütung gedeckt. Sofern auch keine individuelle Lizenzvergabe erfolgt, stehen die Werke nicht länger als Trainingsmaterial zur Verfügung. Der Urheber kommt allerdings auch nicht mehr in den Genuss der Grundvergütung.

Für Urheber, deren Verwerter einen individuellen KI-Nutzungsvertrag schließen, liefert die kollektive KI-Basisvergütung nach diesem Verzahnungsmodell einen wichtigen Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung, die sich für den Urheber aus der individuellen Lizenzvereinbarung zwischen Verwerter und High-Tech-Unternehmen ergibt. Die individuelle Lizenzvergabe sollte auch in diesem Fall davon erfasste Werke des Urhebers von der kollektiven Vergütung ausschließen. Die kollektive Vergütungskomponente fällt demnach weg. In der Folge kann der Urheber durch einen Vergleich der Einnahmen allerdings selbst feststellen, ob der individuelle Vertrag, den der Verwerter ausgehandelt hat, tatsächlich höhere Erlöse erbringt als die kollektive Vergütung, die der Gesetzgeber als VG-pflichtige Grundvergütung vorgesehen hat. ◇

56 *Senftleben* Chicago-Kent Law Review 100 (2025), 7 (34–54), abrufbar unter: <https://scholarship.kentlaw.iit.edu/cklawreview/vol100/iss1/5/>.

Christian Peukert*

Die Ökonomie des Urheberrechts im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz

Vortrag im Rahmen des Symposions »(Kollektive) Vergütungsmodelle für KI-Nutzungen: Wege zu einem fairen Interessenausgleich« des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 14.11.2025 in München**

Der Beitrag beschreibt aus ökonomischer Perspektive, wie das Urheberrecht auf den Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI) reagieren sollte. Auf Grundlage einer formalen wohlfahrtsökonomischen Modellierung und der verfügbaren empirischen Evidenz lässt sich zeigen, dass sich die urheberrechtliche Debatte nicht auf die Nutzung bestehender Werke verengen sollte. Maßgeblich ist vielmehr die Sicherung eines kontinuierlichen Flusses neuer,

qualitativ hochwertiger Werke, der Voraussetzung für den langfristigen gesellschaftlichen Nutzen von

* Der Verfasser Prof. Dr. Christian Peukert ist Ordentlicher Professor für Digitalisierung, Innovation und Geistiges Eigentum an der Universität Lausanne, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (HEC Lausanne). Alle Internetquellen wurden letztmalig abgerufen am 22.12.2025.

** Hinweis der Redaktion des IUM: Wir dokumentieren damit den geplanten Vortrag von Herrn Prof. Peukert, der am 14.11.2025 krankheitsbedingt entfallen musste.